



Verwertung - Beseitigung: was gehört wohin?

- Nach der Gewerbeabfallverordnung dürfen **Abfälle zur Verwertung** folgendes enthalten:
 1. bei Vorbehandlung in einer *Sortieranlage*:
 - Papier und Pappe,
 - Glas,
 - Textilien,
 - Holz ohne gefährliche Stoffe,
 - Kunststoffe,
 - Gummi,
 - Kork und
 - MetalleAuf keinen Fall dürfen biologisch abbaubare Abfälle enthalten sein.
 2. bei direkter Anlieferung in eine Anlage zur *thermischen Verwertung* dürfen in dem Gemisch (wie unter 1.) **nicht** enthalten sein:
 - Glas,
 - Metall,
 - mineralische Abfälle (Steine, Keramikscherben, Bauschutt, etc.)
 - Bioabfälle
- Folgende Abfälle sind **Abfälle zur Beseitigung** und müssen über den städtischen *Restmüllbehälter* entsorgt werden:
 - Kehricht, Kehrgut
 - Glühlampen (keine Energiesparlampen),
 - Hygieneartikel aus dem Toilettenbereich,
 - Staubsaugerbeutel,
 - Zigarettenaschen,
 - mit Biomüll vermischte Abfälle (z.B. Abfallsammler an Parkplätzen und Tankstellen)
 - Video-, Musikkassetten ,
 - u.a.